

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Emmering vom 05.02.2021



Die Gemeinde Emmering erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin (§4), und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschuss

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:
 1. den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und des Ausschusses. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder des Ausschusses.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erste Bürgermeisterin

Die Erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamte.

§ 5 Weiter Bürgermeister


Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2014 außer Kraft.

Aßling, den 05.02.2021

Gemeinde Emmering



Claudia Streu-Schütze
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk zur Satzung zur
Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde
Emmering



Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.02.2021 wurde am 08.02.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Emmering hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 08.02.2021 angeheftet und am 22.02.2021 wieder entfernt.

Aßling, den 22.02.2021

Gemeinde Emmering

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Claudia Streu-Schütze', is written over a horizontal line.

Claudia Streu-Schütze
Erste Bürgermeisterin